Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 35 (1941)

Artikel: Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg

Autor: Schiess, Traugott

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-125716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg.

Von † Dr. Traugott SCHIESS, Stadtarchivar, St. Gallen. Aus seinem Nachlaß herausgegeben von Dr. P. Gall HEER O. S. B.

VORWORT

Es bedeutet für den Herausgeber eine Ehre und freudige Genugtuung, diese nachgelassene Arbeit des am 9. Febr. 1935 verstorbenen Geschichtsforschers und gelehrten Hüters der St. Galler « Vadiana » der Öffentlichkeit vorlegen zu dürfen. Es handelt sich indes nicht, wie es den Eindruck erwecken könnte, um eine « bestellte » Verteidigung der Engelberger Klosterurkunden.

Schon bald nach Erscheinen von Brackmanns « Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrhundert » äußerte sich Dr. Schieß selber, er möchte diese Urkunden einmal genauer untersuchen. Ihn ärgerte besonders das Wort Brackmanns in jener Publikation (S. 23): « Beide Klöster (Muri und Engelberg) hatten das Glück, in ihren Äbten energische Persönlichkeiten zu besitzen, die, erfüllt von glühendem Eifer für die Gedanken der Reform, kein Mittel unversucht ließen, um ihnen zum Sieg zu verhelfen ». Das heiße mit andern Worten, diese Abteien könnten sich glücklich schätzen, in ihren Äbten Chůno und Frowin Männer zu haben, die im Interesse der Reform auch vor Fälschungen und damit vor Unredlichkeiten nicht zurückschreckten. Wenn das ein Glück sei und die ganze süddeutsche und schweizerische Klostertradition jener Zeit auf dem Glück von Fälschungen so hervorragender Männer beruhe, dann könne sich der Historiker bald auf überhaupt nichts mehr verlassen.

Solche Überlegungen waren Ausgangspunkt für diese wohl letzte literarische Gabe von Dr. Schieß, die ihm, wie er launig bemerkte, Abenderholung sei nach der anstrengenden Tagesarbeit am «Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft». «Ich hoffe», so äußerte dieser unerschrockene Verfechter einer strengen, unerbittlichen Wahrheit, die auch sein ganzes Lebenswerk kennzeichnet, nachdem er sich einen Überblick über das ganze Problem verschafft hatte, «ich hoffe, Abt Frowins Ehre vom Verdacht der Fälschung befreien zu können; gelingt es nicht, dann um so schlimmer für ihn».

Zur Herausgabe selber sei bemerkt, daß im Text jedes persönliche Urteil und inhaltliche Änderungen vermieden sind. Es wurden lediglich die Kapitelsüberschriften nachgeholt, da und dort stilistische Unebenheiten ausgeglichen und die Anmerkungen zum Teil vervollständigt; der so rasch aus dem Leben Geschiedene hatte offensichtlich die letzte Feile für den Druck nicht mehr ansetzen können. Der Aufsatz sollte aber nach Möglichkeit seine Arbeit bleiben.

Es darf aber hier wohl darauf hingewiesen werden, daß sich die Ergebnisse von Dr. Schieß, wenigstens in Bezug auf die Kaiserurkunde, sich mit dem Resultat von Dr. Dietrich Schwarz in seinem Aufsatz « Das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dez. 1124 für das Kloster Engelberg » (Zeitschrift für Schweiz. Geschichte XVIII (1938) 1 ff.) völlig decken, resp. daß sich die beiden Untersuchungen, die ganz unabhängig von einander entstanden, in manchen Stücken wertvoll ergänzen. Auch die schon mehrfach geäußerte, literarisch indes nicht weiter vertretene, Auffassung von der ersten Besiedelung Engelbergs von Muri her (statt der Tradition gemäß von St. Blasien) durch eine Mönchskolonie unter Abt Adelhelm, erhält durch die Feststellungen von Dr. Schieß neue Stützen.

Die Arbeit erscheint in der «Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte» auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen. Ihnen sei auch an dieser Stelle der herzliche Dank ausgesprochen für die Überlassung des Manuskriptes einer Publikation, welche für die Klöster Engelberg und Muri wie für die Erforschung der Urkunden des 12. Jahrhunderts überhaupt neues Licht und damit neue Hoffnungen zu wecken vermag.

G. H.

Einleitung: Die Quellenlage.

Für die Anfänge des Klosters Engelberg stehen uns zwei Quellen zu Gebote, die Engelberger Annalen und die drei ältesten Urkunden aus den Jahren 1122-1124. Die ersteren, die « Annales Engelbergenses », sind im Anschluß an die « Annales Sanblasiani » in den Monumenta Germaniae ¹ publiziert unter Zugrundelegung zweier gleichartiger Handschriftenbände des ehemaligen Klosters Muri (hier mit A bezeichnet) und der Stiftsbibliothek Engelberg ² (mit B bezeichnet), welche die Annalen von Beda, Regino, Hermann, Bernold und Berthold enthalten und zurückgehen auf Abt Frowin und seine Schule. Den Abschriften dieser Annalen sind in beiden Bänden mehrere Blätter vorgesetzt, auf denen je in der Mitte die Jahrzahlen vom Jahr 1 nach Christus an eingetragen und auf dem beidseitig freigelassenen Raum zu einzelnen Jahren geschichtliche Notizen beigefügt sind.

Gewisse Anzeichen lassen darauf schließen, daß mit diesen anna-

¹ MG. Scriptores XVII, 275 ff.

² Stiftsbibliothek Engelberg, Cod. 9 (ehemals T/8). Cf. Gottwald, Bened., Catalogus codicum manuscriptorum in bibliotheca monasterii Engelbergensis. Friburgi Br. 1891, p. 27.

listischen Aufzeichnungen im Kloster St. Blasien begonnen wurde in Bd. A, in dem sie vom Jahre 932 bis 1075 reichen; aus ihm wurden sie später in Bd. B übertragen und hier mit großen Intervallen fortgesetzt bis zum Jahre 1546. Unter den älteren Eintragungen weisen mehrere deutlich auf das Kloster St. Blasien als Entstehungsort. Die letzte von ihnen, zum Jahre 1141, betrifft den Tod des Abtes Berchtold. Unter den späteren treten an ihre Stelle vom Jahre 1178 an, also nur in Bd. B, Nachrichten, die das Kloster Engelberg angehen. Darum sind in der Publikation die älteren Aufzeichnungen als «Annales Sanblasiani », die jüngeren als «Annales Engelbergenses » bezeichnet; und zwar ist als Abschluß der ersteren das Jahr 1143 gewählt, weil es als das Jahr gilt, in dem Frowin aus St. Blasien als Abt nach Engelberg berufen wurde. Doch sind den «Annales Sanblasiani» (nachträglich) auch einige Notizen zur Geschichte Engelbergs beigefügt worden. Die Engelberger Handschrift (B) enthält außer diesen sog. «Größeren Engelberger Annalen» auf den ihnen vorangehenden Blättern noch weitere Aufzeichnungen zur Klostergeschichte, die ohne Beziehung zu den auf den ersten Seiten stehenden Jahrzahlen weit später auf dem freigebliebenen Raum eingetragen sind, mit dem Jahre 1120 beginnen und mit 1484 schließen. Sie werden als die «Kleineren Engelberger Annalen» bezeichnet und sind (mit den Größeren) im Geschichtsfreund 1 abgedruckt.

Von diesen Aufzeichnungen fallen für die Anfänge des Klosters Engelberg nur die Zusätze zu den « Annales Sanblasiani » in Betracht. Zwei von ihnen rühren noch von der ersten Hand her. Die erste, zum Jahre 1120, anschließend an eine Notiz über die Wahl des Papstes Calixtus II. lautet : « Eodem anno incepta est hec cella ab abbate Ade(l)helmo » ; die zweite, zum Jahre 1125, betrifft das Kaiserdiplom für Engelberg vom 28. Dez. 1124 : « Privilegium Heinrici imperatoris datum Argentine V kl. Jan. indictione III ». Der Inhalt läßt beide als nachträgliche Ergänzungen der in St. Blasien begonnenen Eintragungen erkennen ; bei der ersteren, nur in Bd. A enthaltenen, ist auch die Tinte deutlich unterschieden ; aber beide gehören, wie erwähnt, noch der ersten Hand (Abt Frowin selbst?) an. Als spätere Beifügungen, aber noch aus dem 12. Jahrhundert, kommen dazu, nur in Bd. B: ein längerer Eintrag zum Jahre 1120, der berichtet, wie unter der Regierung des Papstes Calixtus II. und Kaiser Heinrichs V.

¹ Geschichtsfreund VIII (1852), 101 ff.; die « Kleinen Annalen », 108 ff.

am 1. April, einem Donnerstag, das Kloster durch den Edlen Konrad von Sellenbüren und den ersten Abt Adelhelm in der Ehre Mariens gestiftet worden und der Stifter selbst, nachdem er für das Kloster Privilegien erworben und es ausgestattet hatte, in dasselbe eingetreten sei; weiterhin wie nach dem ersten Abt, dem h. Adelhelm. drei pflichtvergessene Nachfolger, die man eher Afteräbte heißen müsse, in wenigen Jahren das Kloster in üblen Stand versetzt hätten; nach ihrer Vertreibung habe aber Gott den Frowin als zweiten Abt gesandt, von dessen Frömmigkeit und Gelehrsamkeit seine trefflichen Schriften Zeugnis gäben. Die letzten Worte zeigen an, daß dieser Passus erst nach Frowins Tod (1178) beigefügt worden ist; das gleiche ist anzunehmen von zwei weiteren, nicht von der ersten Hand stammenden Notizen zu den Jahren 1125 und 1131. Der ersten folgt auf die Angabe betr. das Kaiserdiplom: «Chonradus, fundator huius loci, obiit »; in der zweiten ist beigefügt: «Sanctus Adilhelmus, hic primus abbas, obiit ». Die nächste Engelberg betreffende Notiz findet sich erst zum Jahre 1178 und betrifft den Tod Abt Frowins.

Nicht viel mehr bieten die «Kleineren Engelberger Annalen», die über den Tod des Stifters noch zu berichten wissen, daß er bei der Verfolgung von Räubern, welche das Kloster heimgesucht hatten, durch einen derselben hinterlistig ermordet worden sei; sie nennen auch die Namen der drei Nachfolger des ersten Abtes, Lutfridus, Welfo und Hesso und werfen ihnen Verschwendung des Klostergutes vor; den zweiten Abt Frowin aber preisen sie nicht nur um seiner Gelehrsamkeit willen, sondern heben auch rühmend hervor, daß er Reliquien erworben, Klosterbauten aufgeführt und mit den Brüdern ein Leben der Regeltreue geführt habe.

Die Ausbeute aus diesen Annalen ist durchaus unbefriedigend, und ihr Wert wird noch dadurch beeinträchtigt, daß sie nur als Wiedergabe der Klostertradition, nicht als völlig authentische Quelle gelten können. Um so glücklicher möchte sich der Historiker schätzen, daß ihm drei Urkunden aus den ersten Jahren der Stiftung zu Gebote stehen, die über den Vorgang der Gründung und die Bedingungen, unter denen sie erfolgte, reichlichere und zuverlässige Auskunft versprechen, die sog. Gründungurkunde vom 22. Nov. 1122, eine Urkunde des Papstes Calixtus II. vom 5. April und das Privilegium Heinrichs V. vom 28. Dez. 1124 ¹. Doch auch diese Dokumente müssen vor der

¹ Geschichtsfreund XLIX (1894), 235 ff.; XXIV (1869), 324 f. und XLIX, 239 ff.

Verwertung auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft werden, ob sie nicht etwa zu jenen Fälschungen gehören, die in beträchtlicher Zahl im 11. und 12. Jahrhundert in Klöstern angefertigt wurden.

Eutych Kopp hat in seinem Geschichtswerk kein Bedenken geäußert. Er bemerkt einzig zu dem ältesten der drei Stücke: « Diese Urkunde auf Pergamen, jedoch unbesiegelt, die als Stiftungsurkunde gilt, ist sichtlich der Entwurf oder die Grundlage der päpstlichen und insbesondere der kaiserlichen Bestätigung » 1. Dagegen wurden, nachdem schon Pflugk-Harttung die Papsturkunde als Fälschung erklärt hatte ², vom Herausgeber des Zürcher Urkundenbuches, Paul Schweizer, mit ihr die beiden anderen Dokumente als unecht beurteilt 3. Betreffs der Papsturkunde kam auch Kehr zu dem Schluß, daß sie gefälscht sei 4. Dagegen sprach sich Hirsch in einer Untersuchung über die « Acta Murensia » entschieden für die Echtheit des Kaiserdiploms aus 5, und auch von Brackmann wurde sie in einer den gleichen Gegenstand betreffenden Erörterung aus anderen Gründen als echt anerkannt, wogegen er die von Hirsch als echt betrachtete entsprechende Urkunde für Muri als eine auf den Engelberger Privilegien beruhende Fälschung erklärte 6.

Nachdem so zwei namhafte Diplomatiker, der eine an der Edition der Kaiserurkunden in den Monumenta Germaniae beteiligt, der andere der Bearbeiter der Papsturkunden in der «Germania Pontificia», sich zu Gunsten der Engelberger Kaiserurkunde ausgesprochen hatten, wäre anzunehmen gewesen, daß die Frage als definitiv abgeklärt gelten könne. Aber der Streit um die Bewertung der «Acta Murensia» war im Jahre 1904 nur vorläufig eingestellt, nicht ausgetragen worden; und bei der Bearbeitung der schweizerischen Papsturkunden sah sich Brackmann mit Rücksicht auf mehrere Urkunden des Klosters Muri veranlaßt, nochmals die Glaubwürdigkeit der «Acta Murensia» zu prüfen und in die Untersuchung auch die Engelberger Urkunden einzubeziehen. Das Ergebnis ist in der «Germania Ponti-

¹ Kopp, Jos. Eutych., Geschichte der eidgenössischen Bünde, Leipzig 1845, I 2, S. 213, Anm. 4.

² Pflugk-Harttung, v. J., Scheinoriginale deutscher Papsturkunden, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 24 (1884), 430 f.

³ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I (1888), N. 264.

⁴ Göttinger Nachrichten, Philol.-hist. Klasse 1904, S. 468 ff.

⁵ Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XXV (1904), 417, Anm. 3.

⁶ Göttinger Nachrichten 1904, 477 ff.

ficia » kurz angedeutet in den Bemerkungen zu den Urkunden von Muri und Engelberg ¹, ausführlich dargelegt und begründe in den Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1927 ². Es lautet höchst ungünstig: Nicht nur das Kaiserprivilegium und eine Kardinalsurkunde für Muri, sondern auch die drei ältesten Engelberger Urkunden, dazu vielleicht noch eine aus dem Jahre 1148, haben nach Brackmanns Urteil als Fälschungen zu gelten, deren Anfertigung der Frowin-Schule oder einem ihr nahestehenden Kreis zur Last fällt.

Diese erneute Verurteilung bedeutet für die Geschichtschreibung des Klosters Engelberg einen schweren Schlag. Denn sie verfügt, wie dargelegt, nicht über eine anderweitige Quelle vom Range der « Acta Murensia », welche den Verlust der Urkunden verschmerzen lassen könnte und wird so vor die mißliche Entscheidung gestellt, ob sie es wagen will und mit gutem Gewissen wagen darf, aus den Angaben von Machwerken die allenfalls glaubwürdigen Bestandteile auszuscheiden und für ihre Darstellung zu verwerten, oder ob sie auf so fragwürdige Dokumente lieber ganz verzichten und die Geschichte des Klosters einzig auf den dürftigen Notizen der Annalen und den späteren, bis Ende des 12. Jahrhunderts wenig zahlreichen, Urkunden aufbauen soll. Zu bedauern ist auch die Einbuße, welche das Ansehen des von der Klostertradition besonders hochgeschätzten Abtes Frowin durch den Vorwurf der Fälschung erleidet. Der Verlust ist in beider Hinsicht so schwer und in seiner Auswirkung so nachteilig, daß das Verdikt, welches von so angesehener Stelle ausgesprochen wurde, nicht einfach hingenommen werden kann, sondern eine sorgfältige Prüfung der vorgebrachten Einwände geboten erscheint.

Den Engelberger Urkunden ist in der Abhandlung Brackmanns ein besonderer Abschnitt gewidmet. Sie spielen aber in der Beweisführung gegen die Urkunden des Klosters Muri eine so wichtige Rolle, daß wir zuerst in aller Kürze auf diese eingehen müssen. Außer den Urkunden der beiden Klöster kommen für die Untersuchung noch die «Acta Murensia» als die Quelle, welche die beiden Muri-Urkunden überliefert, und das sog. Hirsauer Formular in Betracht.

Die drei Engelberger Urkunden sind schon in der Einleitung nam-

¹ Regesta Pontificum Romanorum: Germania Pontificia II 2, S. 53 f., 61 f. Berolini 1927.

² Brackmann A., Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert, in: Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wissenschaften 1927. Phil.-hist. Kl. N. 2. Berlin 1928.

haft gemacht worden. Die älteste unter ihnen, die sog. Gründungsurkunde vom 22. Nov. 1122, kann als Vorurkunde des von Kaiser Heinrich V. am 28. Dez. 1124 erteilten Privilegs gelten, in das sie mit einigen Änderungen vollständig aufgenommen ist 1. Es genügt also, den Inhalt des Privilegs anzugeben. Er betrifft 1. den Ort des Klosters und dessen Stiftung durch den Edlen Konrad von Sellenbüren als Eigenkloster; 2. seine Übertragung mit dem ganzen Besitz an die Heiligen (Maria usw.) und die Übergabe an Abt und Mönche zu freier Verfügung; 3. den Verzicht des Stifters; 4. die Übereignung des Klosters an die römische Kirche durch einen Vertreter des Stifters mit Verpflichtung zu einer jährlichen Zinszahlung behufs Erlangung des päpstlichen Schutzes; 5. das Recht der freien Abtwahl mit Befugnis zur Ersetzung eines untauglichen Vorstehers; 6. das Recht der freien Vogtwahl und die Regelung der Befugnisse und Pflichten des Vogtes; 7. eine Bestimmung über die Ministerialen und das Gesinde des Klosters; daran schließen sich 8. Anrufung von Papst und Bischof gegen einen schädlichen Vogt und andere Feinde, Fluchformel und Geldstrafe; 9. Anführung der Zeugen; 10. Bestätigung durch das Siegel des Königs und Datum; 11. ein nachträglicher Zusatz über die Besitzungen des Klosters. Zwischen Gründungsurkunde und Kaiserdiplom für Engelberg fällt die dritte Urkunde vom 5. April 1124², durch welche Papst Calixtus II. dem Prior und den Mönchen von Engelberg die erfolgte Übereignung ihres Klosters an den päpstlichen Stuhl bestätigt und dem Kaiserdiplom entsprechende Rechte gewährt.

Die «Acta Murensia» stellen eine Chronik des Klosters Muri dar, bestehend in einem historischen Bericht und einer Güterbeschreibung, an die sich einige spätere Nachträge anschließen 3. Hirsch, der den «Acta» eine eingehende Untersuchung gewidmet hat, will im ersten und zweiten Teil ein einheitliches, von Abt Chuno (1150-1166) verfaßtes Werk sehen 4, wogegen Steinacker (meines Erachtens mit Recht) den ersten Teil als eine ältere, durch den Verfasser des zweiten Teiles nur wenig überarbeitete, Quelle betrachtet 5. Für uns kommt

¹ Geschichtsfreund XLIX (1894), 235 ff., 239 ff.

² Geschichtsfreund XXIV (1869), 324 f.

³ Kiem, P. Martin, Acta Murensia oder Acta Fundationis, in: Quellen zur Schweizer Geschichte III, 3. Teil (1883), S. 3 ff.

⁴ Hirsch Hans, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, in: Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 25 (1904), 209 ff., 414 ff.

⁵ Steinacker H., Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habs-

nur dieser historische Teil in Betracht. Er beginnt mit der Geschichte des Ortes Muri, der schon lange vor der Zeit König Konrads II. eine Taufkirche besessen und ursprünglich freien Leuten gehört habe, die sich freiwillig unter den Schutz des Grafen Kanzelin 1 von Altenburg (bei Brugg), eines Sohnes von Guntram dem Reichen (dem Ahnherrn der Habsburger) stellten, mit der Zeit aber von ihm vertrieben und durch eigene Leute ersetzt wurden. Der Sohn des Grafen, Radbot, übertrug in der Folge den Ort seiner Gemahlin Ita von Lothringen. einer Schwester des Bischofs Wernher von Straßburg. Über die unrechtmäßige Erwerbung des Ortes beunruhigt, dachte diese an die Gründung eines Klosters und wurde darin bestärkt durch ihren Bruder. Um die Stiftung sicherzustellen, riet ihr dieser, sie durch einen Bevollmächtigten dem päpstlichen Stuhl zu übertragen. Mit Radbots Einwilligung sollte zu diesem Zweck Itas Stiefbruder, Graf Chuno von Rheinfelden, nach Rom gehen, gelangte aber nur bis Thalwil. Radbot veranlaßte dann die Entsendung von Mönchen aus Einsiedeln. Unter dem ersten Propst, Reginbold, wurde mit der Errichtung von Klosterbauten begonnen, unter dem zweiten, Burkhard, die Kirche geweiht; dieser regierte 1065-1073 als erster Abt, den Radbots Sohn, Graf Wernher, wieder aus Einsiedeln erbeten hatte. Eine richtige Klosterordnung gelangte aber erst durch Mönche aus St. Blasien zur Einführung, worauf der Graf den Ort völlig frei dem Heiligen der Kirche (St. Martin) übertrug. Aber die nun von den Mönchen gewählten Vögte vermochten das Kloster nicht gegen Anfeindung zu schützen. Auch wollten die Mönche nicht dauernd unter einem Propst von St. Blasien, sondern unter einem eigenen Abte stehen. Auf ihre Bitte zog Graf Wernher die Vogtei wieder an sich und erreichte, daß von St. Blasien Lütfried als Abt überlassen wurde. Mit diesem schloß er auf einem Tage in Otwisingen (5. Februar 1086) in Gegenwart der Vornehmsten der Provinz einen Vertrag, wonach die Vogtei je dem ältesten aus seinem Geschlecht übertragen werden sollte und übergab darauf den Ort dem Eghard von Küßnacht, damit er ihn der römischen Kirche übereigne mit der Pflicht, dafür einen Zins zu entrichten. Eghard traf in Rom keinen Papst, erlangte aber von den Kardinälen eine Bestätigung der Übertragung. Im Jahre 1096 starben Graf Wernher und Abt Lütfried. Die Vogtei ging zunächst auf den älteren Sohn,

burg, in: Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, NF 19 (1904), 181 ff., 359 ff., bes. 367 ff.

¹ Verschrieben für « Lancelin ».

Graf Otto, und nach dessen Tod auf den jüngeren, Graf Adalbert, über; als Abt folgte zuerst Rupert, dann Ulrich. Mit diesem begab sich Graf Adalbert 1114 nach Basel zu Kaiser Heinrich V., um von ihm ein Privileg für das Kloster Muri zu erbitten (4. März 1114). Eine an dessen Text anschließende Betrachtung bildet den Abschluß des ersten, historischen Teiles der «Acta».

Deren Bedeutung für die Untersuchung beruht darauf, daß die erwähnten beiden Urkunden, jene der Kardinäle und das Diplom von Heinrich V. nur durch sie überliefert sind. Das Klosterarchiv besaß aber noch ein älteres Dokument, das Testament des Bischofs Wernher (1027), auch als Stiftungsurkunde bezeichnet 1; früher als echt betrachtet, gilt es heute allgemein als Fälschung; doch ist die Zeit seiner Abfassung noch streitig. Die beiden ältesten, echten Urkunden des Archivs sind Privilegien der Päpste Innozenz II. (1039) und Hadrians IV. (1059) 2.

Als Vorlage der zu besprechenden Urkunden ist ferner noch zu erwähnen das sog. Hirsauer Formular, angeblich ein von Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1070 dem Kloster Hirsau erteiltes Privileg, in Wirklichkeit eine vermutlich in der zweiten Hälfte der achziger Jahre an Stelle eines echten Diploms unterschobene Fälschung, welche einen Bericht über die Gründung des Klosters und die ihm gegebene Ordnung enthält³.

I. Brackmanns Beweisführung.

A. Gegen die Quellen Muris.

Nach diesen Erläuterungen geben wir, kurz zusammengefaßt, aber mit Berücksichtigung alles Wesentlichen, Brackmanns Beweisführung wieder. Der Verfasser erinnert zunächst daran, daß er 1904 gegen Steinacker und Hirsch die von diesen sofort wieder bestrittene Auffassung vertreten habe, daß die «Acta Murensia» eine die historischen Tatsachen verfälschende Tendenzschrift seien 4. Er erklärt dann, er wolle jetzt darlegen, was sich ihm seither bei erneuter Prüfung

¹ Kiem, P. Martin, Quellen zur Schweizer Geschichte III 3, S. 107 ff.

² Ebenda 111, 114.

³ Wirtembergisches Urkundenbuch I (Stuttgart 1849), N. 233, S. 276. Dazu *Brackmann Alb.*, Die Anfänge von Hirsau, in: Papsttum und Kaisertum (München 1926), 215 ff.

⁴ Göttinger Nachrichten 1904, 477 ff.; *Hirsch*, Mitteilungen des österr. Instituts 26 (1905), 479 ff.; *Steinacker H.*, ebenda 504 ff., bes. 508 ff.

ergeben habe, ohne sich auf weitläufige polemische Erörterungen einzulassen. Er geht dabei aus von der Beobachtung, daß die zwei ältesten echten Papsturkunden des Klosters Muri, die noch erhalten sind, eine solche des Papstes Innozenz II. vom Jahre 1139 und eine von Hadrian IV. von 1159, eine Verfälschung aufweisen, indem je etwa eine Zeile des Textes ausradiert und an Stelle des ursprünglichen Wortlautes von anderer Hand ein nicht recht passender Satz oder Satzteil eingefügt ist. Darin sieht Brackmann nicht nur einen Beweis dafür, daß im 12. Jahrhundert in Muri Fälscher tätig waren, sondern er erkennt auch an der einen Eintragung, wonach Bischof Wernher und sein Nepos Graf Wernher ihre Stiftung durch den Papst bestätigen ließen 1, die gleiche Tendenz wie in dem angeblichen Testament des Bischofs, daß das Kloster als Gründung der Habsburger hingestellt und als solche mit Hilfe von Fälschungen gesichert werden sollte. Nach seiner schon 1904 kundgegebenen Auffassung standen sich nämlich im Kloster Muri zwei Parteien gegenüber, von denen die eine den Bestrebungen der von Hirsau ausgegangenen Klosterreform zugetan war, wogegen die andere die Interessen des Hauses Habsburg vertrat. Dieser Partei sei die Fälschung der sog. Stiftungsurkunde, eben jenes Testamentes zuzuschreiben, in dem die Habsburger als alleinige Stifter erscheinen. Die andere, durch die «Acta» und ihren Verfasser, den Abt Chuno, vertretene Richtung, habe umgekehrt den Anteil der Habsburger herabzusetzen gesucht, indem sie der Gräfin Ita das Hauptverdienst zuschrieb, um so den Charakter des Klosters als Habsburgischen Eigenklosters zu bestreiten.

Während aber Steinacker, den Angaben der «Acta» folgend, den Bischof Wernher aus der Genealogie der Habsburger ausmerzte², ist Brackmann mit Rücksicht auf anderweitige Nachrichten geneigt, hinsichtlich der Abstammung des Bischofs der Stiftungsurkunde Glauben zu schenken. Dagegen erscheint ihm der Bericht der «Acta» wegen der erwähnten in ihm zu Tage tretenden Tendenz in allem, was die Gründung, die Reform und die Rechtslage des Klosters Muri betrifft, nicht vertrauenswürdig. Verdacht erweckt vor allem die zweimalige Erzählung einer Übereignung des Klosters. Die erste von der angeblich um 1027 erfolgten Sendung des Grafen Chono³ kann

¹ Die andere Interpolation in der Urkunde Hadrians IV. ist eine bedeutungslose Pönformel.

² Steinacker H., Regesta Habsburgica I (1905), N. 2 und 6.

³ Kiem, Quellen zur Schweizer Geschichte III 3, 19 f.

nur als ein plumper Versuch gewertet werden, der Stiftung schon für ihre Anfänge die «Libertas Romana» zu sichern, die damals als rechtlicher Begriff noch gar nicht existierte. Aber auch der in der Kardinalsurkunde 1 enthaltene Bericht über die zweite Übereignung ist sprachlich und sachlich zu beanstanden: sprachlich wegen dem in einer solchen Urkunde ganz unmöglichen «notificando», das einen dem Verfasser der « Acta » eigentümlichen Sprachgebrauch verrät; sachlich, weil die Verhandlungen des Tages in Otwisingen nicht vollständig wiedergegeben sind; es wird dort nur die Übertragung des Klosters berichtet; von der vorausgehenden Vereinbarung betreffs der Vogtei aber ist nichts gesagt. Während der Verfasser der «Acta» selbst vorher von einer Urkunde alten Stiles spricht, in der die Vogtei dem Eigenklosterherrn bestätigt wurde, erscheint die Kardinalsurkunde als ein Privileg über die «Libertas Romana». Für die Echtheit der Kardinalsurkunde ist allerdings geltend gemacht worden, daß von der gerade im Jahre 1086 in Rom bestehenden Sedisvakanz ein späterer Fälscher nicht Kenntnis haben konnte². Doch ist nicht anzunehmen, daß unter den damaligen Verhältnissen, wo die kaiserliche Partei in Rom vorherrschte, eine Urkunde dieses Inhalts bestätigt worden wäre. Man wird ein echtes Diplom vorauszusetzen haben, das aber mehr enthalten haben dürfte, nämlich eine Bestätigung der Otwisinger Urkunde mit Einschluß der (in dem uns vorliegenden Text fehlenden) Bestimmung über die Vogtei.

Es ist aber noch eine zweite Urkunde, ein Privileg Heinrichs V. für Muri vom Jahre 1114, nur in den «Acta» erhalten 3. Wegen der nicht anfechtbaren Überlieferung der äußeren Kennzeichen, des Monogramms etc., der echten Formeln und der einwandfreien Zeugenreihe ist sie stets als echt betrachtet worden. Tatsächlich muß Muri ein echtes Kaiserdiplom besessen haben; auch ist richtig, daß der Text auf dem Hirsauer Formular beruht, das für zahlreiche Privilegien Heinrichs V. die Vorlage bildete. Doch ein Umstand erweckt Bedenken: die Übereignung des Klosters wird berichtet in einem mit: «Nunc autem idem comes» beginnenden Satz; sie war aber nicht 1114, sondern schon 1086 erfolgt, und sowohl Graf Wernher wie der Abt Lütfried, dem er das Kloster übertrug, sind schon 1096 gestorben.

¹ Kiem, ebenda S. 37 f.

² Hirsch, Mitteilungen des Instituts 25 (1904) 262; 26 (1905), 482; Steinacker H., ebenda 26 (1905), 508.

³ Kiem, Quellen zur Schweizer Geschichte III 3, 41 ff.

Somit läßt das unpassende «Nunc autem» auf spätere Umgestaltung eines anders lautenden ursprünglichen Textes schließen, und zwar kann diese erst geraume Zeit später, als die Unstimmigkeit bei Zeitgenossen nicht mehr Anstoß erregen mußte, vorgenommen worden sein. Aber wann dies geschah, und ob als Urheber der Mann in Betracht kommt, der die Kardinalsurkunde umgestaltet haben dürfte, nämlich der Verfasser der «Acta», darüber läßt sich angesichts des dürftigen Quellenmaterials nur durch Heranziehung der inhaltlich nahe verwandten Urkunden von Engelberg Klarheit gewinnen.

B. Gegen die Engelberger Urkunden.

In einem zweiten Abschnitt erörtert nun Brackmann eingehend die drei ältesten Urkunden des Klosters Engelberg. Von ihnen gilt die Papsturkunde Calixtus II. allgemein als Fälschung; die Stiftungsurkunde dagegen und das Kaiserdiplom sind fast durchwegs als echt beurteilt worden. Aber die Annahme von Hirsch, daß die Signumund Rekognitionszeile von dem Kanzleischreiber Philippus B herrühre 1, wird durch den Vergleich mit echten, von ihm gezeichneten Diplomen, widerlegt. Die Urkunde ist vielmehr ganz in Engelberg geschrieben, auch das Pergament nach verschiedenen Anzeichen nicht in der kaiserlichen Kanzlei hergerichtet. Es kann sich somit nicht um ein Original handeln, und der Verdacht der Fälschung läßt auch bei ihm (wie bei der Papsturkunde) sich nicht von der Hand weisen. Als Vorlage aber kann nicht, wie Hirsch wollte, die Kaiserurkunde für Muri angenommen werden; denn die Fluchformel ist nicht diesem, sondern dem Hirsauer Formular entnommen. Doch auch mit ihm stimmt die Engelberger Urkunde nicht durchaus überein. Wie nämlich zwischen dem Diplom für Muri und dem Hirsauer Formular Differenzen bestehen, so auch zwischen diesen beiden und den zwei Engelberger Urkunden (Kaiserund Gründungsurkunde), die hinwieder unter sich nicht völlig übereinstimmen. Das Abhängigkeitsverhältnis ist nicht so einfach, wie man glaubte: Muridiplom — Engelberger Gründungsurkunde — Kaiserdiplom; sondern es besteht die Möglichkeit gleichzeitiger Ausarbeitung aller drei Stücke durch einen oder mehrere Konzipienten auf Grund des Hirsauer Diploms.

Für diese Annahme spricht die Beobachtung, daß die drei Stücke

¹ Hirsch, Mitteilungen des Instituts 25 (1904), 417, Anm. 3.

im Aufbau der Texte eine nur ihnen eigene Abweichung vom Hirsauer Formular aufweisen. Die regelmäßige Anordnung der Abschnitte in solchen Diplomen ist folgende 1: 1. Auflassung und Übereignung des Klosters an den Altar der Kirche; 2. Verzicht des Stifters; 3. Bestimmung über freie Abtwahl; 4. über die Wahl des Vogtes; 5. über die Rechte der Ministerialen; 6. Übereignung an den Apostolischen Stuhl und Verpflichtung zur Zinszahlung; 7. Fluchformel; 8. Aufzählung der Besitzungen; 9. Korroborationsformel. Einzelne Abschnitte, Sätze oder Wendungen, die nicht auf alle in Betracht kommenden Klöster zutreffen, sind gelegentlich weggelassen; die Reihenfolge aber wird beibehalten. Demgegenüber sind im Muridiplom die Bestimmungen so geordnet: 1, 2, 6, 3, 4, 5, in den beiden Engelberger Urkunden: 1, 2, 6, 3, 4, 5, 7, d. h. hier wie dort ist Punkt 6 an den Anfang gerückt, und zwar übereinstimmend in der von den übrigen Diplomen abweichenden Form, daß zuerst mit denselben Worten, die nicht Hirsauer Produkt sind, die Übereignung « per manus Egelolfi » oder « Eghardi » erzählt, dann die Zinszahlung festgesetzt wird. Offenbar wurde von den Konzipienten in beiden Fällen besonderes Gewicht gelegt auf die Übereignung « per manus », was wiederum für die Möglichkeit gleichzeitiger Entstehung in den Klöstern selbst spricht.

Hier zieht nun Brackmann die allgemein als Fälschung gewertete Calixt-Urkunde für Engelberg heran². Man hat in ihr die Umgestaltung einer echten Urkunde nach dem Hirsauer-Formular zu sehen, indem der Fälscher zunächst aus dem Kaiserdiplom Punkt 6 in entsprechend abgeänderter Form übernahm, dann nach einem überleitenden Satz Punkt 3 (mit Beibehaltung eines Fehlers)³, dann Punkt 2 und 4 gekürzt folgen ließ etc. Besonderes Gewicht kommt Punkt 6 zu, der hier in folgender Form erscheint: «Veniens ad nos vir Cuonradus de Selenburon ... ecclesiam vestram ... per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinchoben beato Petro et sancte Romane ecclesie contradidit sub censu ... etc. » Mit diesem Satz hat sich der Fälscher verraten; denn da nach seiner Darstellung Konrad von Sellenbüren und Eglolf von Gamlikon nach Rom gezogen sind, hätte er «Venientes » schreiben müssen. Seine Nachlässigkeit ermöglicht die Feststellung, daß in der (vorauszusetzenden) echten Papsturkunde nur von Über-

¹ Vgl. oben S. 7.

² Geschichtsfreund XXIV (1869), 324 f.

³ Es ist ein im Hirsauer Formular stehendes « abbatem » weggelassen, an einer Stelle, wo es nicht gut entbehrt werden kann.

eignung des Klosters durch Konrad von Sellenbüren die Rede war, also die Übereignung « per manus Egelolfi » erst spätere Zutat des Fälschers ist. Diese vom Hirsauer Formular abweichende Form der Übereignung « per manus » findet sich aber in dem Muri-Diplom und den beiden andern Engelberger Urkunden in dem an den Anfang gerückten Abschnitt und verstärkt nach dem über die Papsturkunde Gesagten das Mißtrauen gegen sie.

Wenn die Calixt-Urkunde eine Fälschung, das Engelberger-Diplom kein Original ist, so muß man sich fragen, ob nicht mit der Papsturkunde die andern zwei Engelberger Dokumente und ebenso das Kaiserdiplom für Muri, weil auch sie die verfängliche Übereignung « per manus » aufweisen und sie an ungewohnter Stelle bringen, einem und demselben Konzipienten oder doch einer engen Zusammenarbeit ihre Entstehung verdanken. Für solche gemeinsame Entstehung, wenigstens der drei Engelberger Urkunden, führt Brackmann paläographische Argumente ins Feld. Das Kaiserdiplom allerdings ist für den Schriftenvergleich nicht wohl zu verwenden; seine Schrift läßt zwar durchaus die Gewohnheit des Buchschreibers erkennen, der die diplomatische Minuskel nicht beherrscht; doch sind die Buchstabenformen schon zu stark umgestaltet. Besser eignet sich die Gründungsurkunde, deren charakteristische Buchschrift nach gewissen Anzeichen vermuten läßt, daß sie mehr der Mitte, als dem Anfang des Jahrhunderts angehört. Zieht man zum Vergleich eine Seite aus einer Frowinhandschrift und eine Kopie des Kaiserdiploms, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Kloster erstellt ist, heran, so läßt sich die Verwandtschaft mit der Frowin-Schreibschule nicht verkennen; und da auch die Calixt-Urkunde eine deutliche Spur dieser Schule zeigt, so darf auf Grund der paläographischen Untersuchung gesagt werden, daß der Schreiber der Calixt-Urkunde dem Schreiber der Gründungsurkunde sehr nahe steht.

Nach einer kurzen Erörterung über die Frowin-Schule, aus deren Kreis vielleicht noch eine Bischofsurkunde für Engelberg vom Jahre 1148 hervorgegangen ist, faßt Brackmann das Resultat der Untersuchung in den Satz zusammen: «Wenn aber die sog. Gründungsurkunde und die Calixt-Fälschung und bei dem engen Zusammenhang auch das Diplom Heinrichs V. zur Zeit des Abtes Frowin (1143-1178) in Engelberg niedergeschrieben sind, dann erhebt sich die weitere Frage, wer dieser Frowin war » und konstatiert, daß außer den dürftigen Angaben der Engelberger Annalen im Grunde nur feststeht, daß er vorher

Mönch in St. Blasien gewesen war. Das gibt ihm Anlaß, die Bestrebungen der Reformklöster, zu denen auch St. Blasien gehörte, und die zwischen ihnen bestehenden engen Beziehungen zu schildern und zu zeigen, wie sie zur Erreichung ihrer Zwecke auch vor Fälschungen nicht zurückschreckten. Von diesem Geiste erfüllt, kam Frowin nach Engelberg, um den hier bestehenden Mißständen abzuhelfen und die Hirsauerreform einzuführen. Denn trotz der Übertragung des Klosters an den römischen Stuhl waren die drei auf den ersten Abt Adelhelm folgenden Klostervorsteher andere Wege gegangen als die der Reform; und die Klostertradition bewahrte ihnen ein so schlechtes Andenken, daß man sie gar nicht als rechte Äbte gelten lassen wollte, sondern als «ababbates» bezeichnete und erst in Frowin den zweiten Abt sah. So war in Engelberg erst mit seiner Wahl der Augenblick zur Anlehnung an das Vorbild von Hirsau und die Möglichkeit zur Verwertung des Hirsauer Formulars gegeben, in dem Frowin alles fand, was er für sein Kloster brauchte. Als Vorbild diente ihm St. Blasien, dessen Einrichtungen ihm vertraut waren; auch wußte er um die Kämpfe, die es um sein Recht führte und um die Mittel, deren man sich bediente. Gemeinsam mit dem Abt von St. Blasien bewarb sich Frowin 1157 um ein päpstliches Privileg für sein Kloster 1, und eine Vergleichung der an einem Tag den beiden Klöstern erteilten Urkunden führt zu einer auffälligen Beobachtung: Der Wortlaut der für St. Blasien ausgestellten Urkunde scheint den Text der für Engelberg bestimmten so stark beeinflußt zu haben, daß ein Satz, dessen Inhalt wohl für St. Blasien zutraf, nur zum Teil aber für Engelberg, unverändert in dessen Privileg herübergenommen wurde. Der Papst bestätigte nämlich beiden Klöstern die von Heinrich V. gewährte Vergünstigung betreffs ihrer Freiheit und Vogtei mit Berufung auf die schon von seinem Vorgänger erteilte Bestätigung. Nun besaß wohl St. Blasien eine Urkunde von Innozenz II., in der beide Rechte genannt sind; in der erhaltenen Urkunde dieses Papstes für Engelberg ist nur von der Abtwahl die Rede, nicht von der Vogtei. Ob nur Irrtum der päpstlichen Kanzlei dem zugrunde liegt, oder bewußte Irreführung, will Brackmann nicht entscheiden. Er glaubt indes, es sei von Abt Frowin nur das gefälschte Kaiserdiplom, nicht aber die Calixt-Fälschung, noch das echte Privileg Innozenz II. vorgelegt worden und

¹ Die Urkunde für St. Blasien in: Wirtembergisches Urkundenbuch II (1858), N. 360, S. 111 ff.; jene für Engelberg in: Geschichtsfreund XLIX (1894), 245 ff.

gewinnt aus dem Datum der Urkunde Hadrians IV. den « Terminus ad quem » für die Anfertigung der Engelberger Fälschungen: sie müsse vor dem 8. Juni 1157 geschehen sein. Der paläographische Befund werde also durch die Untersuchung des Inhaltes bestätigt.

Nachdem so die in Form und Inhalt den Muri-Urkunden nahe verwandten Engelberger Urkunden als Fälschungen gekennzeichnet und die engen Beziehungen zwischen den Reformklöstern angedeutet sind, nimmt Brackmann die Besprechung jener beiden nur durch die « Acta » überlieferten Urkunden des Klosters Muri wieder auf, der Urkunde der Kardinäle von 1086 und des Kaiserdiploms von 1114. Beide weisen, den frühern Ausführungen zufolge, nicht den ursprünglichen, sondern einen nachträglich umgestalteten Text auf. Anlaß zu dieser Umgestaltung kann nur der Umstand gegeben haben, daß der Inhalt der echten Texte nicht befriedigte. Abt Chuno von Muri war erfüllt vom Geiste der Hirsauer Reform, deren Tendenz dahin ging, die Klöster aus dem Eigentum und der Oberherrschaft der Eigenklosterherren zu lösen. In diesem Streben führte der Abt einen hartnäckigen Kampf gegen das Haus Habsburg, der geradezu als ein Gegenstück zu dem Kampf der Sanblasianer gegen die Bischöfe von Basel bezeichnet werden darf. «Warum hätte man in der gleichen Situation sich in Muri gegenüber dem Hause Habsburg nicht mit denselben Mitteln wehren sollen, wie dort gegenüber Basel? Man hatte hier zwei ältere Privilegien. In der ursprünglichen Urkunde des Kardinalskollegs von 1086 besaß man ein Privileg, das die Otwisinger Urkunde vom 5. Februar des gleichen Jahres bestätigte, einschließlich der Bestimmung über die erbliche Vogtei, in dem Diplom Heinrichs V. eine königliche Bestätigung, deren Inhalt heutzutage nicht ganz leicht mehr festzustellen ist; wahrscheinlich enthielt es den Bericht über die Gründung des Klosters durch Bischof Wernher von Straßburg und seinen Nachkommen 1, den Grafen Wernher von Habsburg, der noch heute in dem Diplom zu lesen ist, die Bestimmung über die Nachfolge des jeweils ältesten Sohnes aus dem Hause Habsburg in der Vogtei, die ebenfalls noch im heutigen Diplom stehen

¹ Der Bischof ist allerdings im Diplom für Muri (Kiem, Quellen z. Schw. Gesch. III 3, S. 41) als «parens» des Grafen Wernher, dieser in der Urkunde Innozenz II. (Kiem, ebenda 112) als «nepos» des Bischofs bezeichnet; doch ist beides mit der Angabe der «Acta», der Bischof sei ein Bruder der Gräfin Ita gewesen, zu vereinbaren; denn «parens» muß nicht den direkten Vorfahren bezeichnen und «nepos» kann nicht nur Enkel, sondern (im mittelalterlichen Latein noch häufiger) auch Neffe heißen.

geblieben ist, und den ganzen Schluß des heutigen Diplomtextes von den Worten: « Hoc etiam nos ... » an, einschließlich der Zeugenreihe » etc. « Der Inhalt dieser Privilegien konnte natürlich denjenigen nicht befriedigen, der sich auf den Standpunkt der strengen Reform stellte. Für Abt Chuno mußte der Inhalt ein beträchtliches Hindernis sein, wenn er im Interesse der Freiheit seines Klosters die erbliche Vogtei des Hauses Habsburg ablehnen wollte ». Aus den « Acta » ist ja bekannt, wie er darauf bedacht war, den Anteil der Habsburger an der Gründung des Klosters herabzusetzen etc. « Von dieser scharfen polemischen Einstellung gegen das Haus Habsburg aus mußte sich aber auch ganz selbstverständlich der Antrieb ergeben, die beiden ältesten Privilegien des Klosters umzugestalten». Kurz, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man auch in Muri zur Fälschung gegriffen und diese Urkunden einer Änderung unterzogen hat, deren Ergebnis in den uns überlieferten Texten vorliegt. Brackmann sieht darum von einer genaueren Erörterung des Kaiserdiploms ab: « Viel wichtiger für unsere Beurteilung der Urkunden ist, daß die heutige Textgestalt durchaus der Tendenz der « Acta Murensia » entspricht ».

(Schluß folgt.) -> 234